



Datum: 26.08.2021 Nr.: 37

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Ordnung des Graduiertenkollegs GRK 2654 „Sustainable Food Systems“ („SustainableFood“)	818
---	-----

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 21.04.2021 beziehungsweise am 23.08.2021 im Einvernehmen die Ordnung des Graduiertenkollegs GRK 2654 „Sustainable Food Systems“ (Kurzbezeichnung „SustainableFood“) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

**Ordnung  
des Graduiertenkollegs GRK 2654  
„Sustainable Food Systems“**

**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Graduiertenkolleg GRK 2654 „Sustainable Food Systems“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist ein rechtlich unselbständiges Programm der Georg-August-Universität Göttingen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) <sup>1</sup>Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristetes Programm dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf den Gebieten der Agrarwissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) Das Graduiertenkolleg wird durch die Fakultät für Agrarwissenschaften (federführende Fakultät) und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät getragen.

**§ 2 Aufgaben**

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in den Fachgebieten Agrarwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung des Promotionsstudiengangs für Agrarwissenschaften und des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation insbesondere durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen,

- Workshops mit internationaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
  - Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
  - Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
  - Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Agrarwissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften mit Fokus auf nachhaltige Ernährungssysteme und ihrer Anwendungen;
  - Planung und Erstellung neuer Initiativen zum Wissenschaftstransfer und zur Information der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Organe, Gliederung**

Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 und 1a NHG;
- b) die Doktorand\*innen sowie die Postdoktorand\*innen, die in das Graduiertenkolleg aufgenommen wurden;
- c) die Antragsteller\*innen des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag,
- d) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Graduiertenkollegs mit Zustimmung der federführenden Fakultät und der Fakultät der Erstmitgliedschaft oder des Präsidiums vorgeschlagenen, in relevanten Fachgebieten lehrenden und forschenden Wissenschaftler\*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 1a NHG sind.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen vorgeschlagenen Wissenschaftler\*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftler\*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Graduiertenkolleg betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg.

<sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige\*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige

im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen. <sup>3</sup>Die Verantwortung für die jeweils obliegenden Berichtspflichten bleibt bis zur Annahme des einzureichenden Abschlussberichtes durch Vorstand und DFG bestehen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder einer\*ines Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) <sup>1</sup>Ein\*e Doktorand\*in des Graduiertenkollegs muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung immatrikuliert sein. <sup>2</sup>Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer\*ines Doktorandin\*Doktoranden, wenn

- a) sie\*er die Annahme als Doktorand\*in durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- b) das Doktorand\*innenverhältnis beendet ist,
- c) der Prüfungsanspruch erloschen ist,
- d) das Promotionsstudium beendet ist oder
- e) sie\*er nicht mehr immatrikuliert ist.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer\*ines Doktorandin\*Doktoranden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die\*der Doktorand\*in

- a) aus von ihr\*ihm zu vertretenden Gründen die ihr\*ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre\*seine Berichtspflichten gegenüber den Betreuenden beziehungsweise dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,
- b) ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis begangen hat,
- c) keine\*r der Betreuer\*innen mehr Mitglied des Graduiertenkollegs ist.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkollegs;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Benennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 2;
- b) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe Satz 1 Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die\*der Sprecher\*in;
- b) drei Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe;
- c) ein Mitglied der MTV-Gruppe
- d) zwei Mitglieder der Mitarbeiter\*innengruppe, darunter mindestens ein\*e Doktorand\*in.

<sup>3</sup>Von den Mitgliedern nach Satz 2 Buchstaben a) und b) muss wenigstens eines der Fakultät für Agrarwissenschaften und eines der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Erst- oder Zweitmitgliedschaft angehören. <sup>4</sup>Ist die\*der Koordinator\*in nicht als Mitglied der MTV-Gruppe im Vorstand vertreten, kann sie\*er mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen in offener Abstimmung benannt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv benennungsberechtigt sind alle Mitglieder. <sup>3</sup>Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe in offener Abstimmung eine\*n

Nachfolger\*in benennen. <sup>5</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>6</sup>Bis zur Benennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. <sup>7</sup>Gibt es nicht mehr Mitglieder einer Gruppe als Sitze dieser Gruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr benennbare Kandidat\*innen vorhanden, als der Gruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Benennung bedarf. <sup>8</sup>Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Gruppe während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Gruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit zusammen. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeiter\*innengruppe nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben d) ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. September. <sup>3</sup>Wiederbenennung ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>4</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Vorschlag von Förderanträgen;
- d) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme des aus anderweitigen Drittmitteln finanzierten Personals;

- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
- h) Beschluss der Anträge und Informationen an die DFG;
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms;
- j) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- k) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
- l) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftler\*innen sowie der Diversität.

### **§ 7 Geschäftsführende Leitung (Sprecher\*in)**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung benennt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe des Graduiertenkollegs die geschäftsführende Leitung (Sprecher\*in) und deren Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt viereinhalb Jahre.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung ausschließlich dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger benennt. <sup>2</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>3</sup>Bis zur Neubenennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.
- (3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
- b) Übermittlung der Berichte;
- c) Festlegung der Auswahlkriterien bezüglich der Doktorand\*innen und Postdoktorand\*innen;
- d) Entscheidung über Einstellungen/Stipendien und Verlängerungsanträge.

### **§ 8 Koordinator\*in**

(1) <sup>1</sup>Die\*der Koordinator\*in unterstützt die Arbeit von Vorstand und geschäftsführender Leitung. <sup>2</sup>Ihr\*ihm obliegen im Rahmen der Vorgaben von Vorstand und geschäftsführender Leitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pflege eines Verzeichnisses der Mitglieder und Angehörigen einschließlich der Verwaltung von Promovierendendaten,
- b) Koordination der Veranstaltungen, insbesondere Studienprogramm und Workshops,
- c) Vorbereitung der Organsitzungen sowie administrative Ausführung der Beschlüsse,
- d) Pflege der Internetseiten.

(2) Die Prüfungsverwaltung obliegt den Prüfungsämtern der Fakultät für Agrarwissenschaften und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen.

### **§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Sofern die Mitgliederversammlung begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder einberufen wurde, gilt Satz 2 in Bezug auf die jeweilige Gruppe entsprechend. <sup>4</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>5</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Im Falle einer Benennung oder Abberufung tritt auf Antrag eines Mitglieds der entsprechenden Gruppe an die Stelle einer offenen Abstimmung eine geheime Abstimmung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Ordnung durchgeführte Benennung des Vorstands ist rechtmäßig, sofern sie den Bestimmungen dieser Ordnung entspricht.

(3) <sup>1</sup>Bis zur Benennung des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Martin Qaim (Sprecher),

Prof. Dr. Tobias Plieninger (stellvertretender Sprecher),

Prof. Dr. Krisztina Kis-Katos,

Prof. Dr. Senja Post.

<sup>2</sup>Die Amtszeit des ersten benannten Vorstands endet mit Ablauf des 31.08.2023.

---